

Handelsvertreter & Vertriebsmitarbeiter in Frankreich

Béatrice-Anne Kintzinger, LL.M.
Avocat à la Cour

Jeanne Faymonville, LL.M.
Avocat à la Cour
Rechtsanwältin

Konrad-Adenauer-Ufer 71
50668 Köln
+49 (0) 221 139 96 96 0

www.qivive.com

kintzinger@qivive.com
faymonville@qivive.com

Ihre Referentinnen



Béatrice-Anne Kintzinger, LL. M.

Avocat à la Cour

Béatrice-Anne Kintzinger berät im individuellen und kollektiven Arbeitsrecht. Sie vertritt deutsch- und englischsprachige Unternehmen sowie deren Tochtergesellschaften vor allen französischen Arbeitsgerichten, insbesondere zum Thema Restrukturierung.



Jeanne Faymonville, LL. M.

Avocat à la Cour | Rechtsanwältin

Jeanne Faymonville berät im Vertrags- und Handelsrecht. Sie vertritt deutsche Unternehmen und Versicherer vor französischen Zivil- und Handelsgerichten und berät sie insbesondere bei internationalen Produkthaftungsfällen.

- Eine der führenden Kanzleien im deutsch-französischen Wirtschaftsverkehr
- Über 20 zweisprachige Rechtsanwälte und Avocats
- Beratung in allen Fragen des französischen Wirtschaftsrechts
- Büros in Köln | Paris | Lyon



Die Themen

1. Angestellte Vertriebsmitarbeiter oder Handelsvertreter?
2. Wie stellt man einen Vertriebsmitarbeiter für Frankreich ein?
3. Was ist ein „VRP“ in Frankreich?
4. Worauf ist beim Handelsvertretervertrag zu achten?
5. Wie verläuft die Kündigung und was kostet sie?

Was unterscheidet einen Außendienstmitarbeiter von einem Handelsvertreter?



Ausgangslage

- Arbeitsrecht:
 - Tarifvertrag in Frankreich, je nach Haupttätigkeit des Unternehmens in Frankreich
- Arbeitsvertrag:
 - In der Regel unbefristet
 - Arbeitsdauer: 35 Stunden! Oder eine bestimmte Arbeitsdauergestaltung, je nach TV
 - Fristen
 - Kein deutsches Recht
- Trennung:
 - Kündigungsgrund und -verfahren
 - Aufhebung

Alternative 1: Außendienstmitarbeiter / Vertriebsmitarbeiter per se

« Commercial »

« Technico-
commercial »

« Directeur
commercial »

« Responsable des
ventes »

« Responsable grands
comptes »

- Das gesetzliche sowie tarifvertragliche Mindestgehalt muss eingehalten werden, je nach Einstufung
- Der Mitarbeiter ist weisungsgebunden
- Tätigkeit ist kommerzieller Natur, aber nicht nur: Beratung, Marketing, Entwicklung, Budget, HR, Leitung, etc.
- Arbeitsdauer: 35 Stundenwoche oder eine sog. Arbeitsdauergestaltung
z. B. 39 Stundenwoche / Tagespauschale
- Urlaubsanspruch: 25 Tage
- Kündigungsentschädigung :
Durschnittsgehalt x Satz aus TV / Gesetz x Betriebszugehörigkeit

Alternative 2:

« VRP » – voyageurs, représentants, placiers

Kein anderer Titel

- Monocarte oder Multicartes ; nie Geschäfte für sich
- Das gesetzliche sowie tarifvertragliche Mindestgehalt muss eingehalten werden
- VRP sind immer « cadre », d. h. leitende Angestellte
- Der Mitarbeiter ist weisungsgebunden
- Vor allem Provisionen (« commissions »)
- Lediglich kommerzielle Natur der Tätigkeit
- Einsatzbereich muss klar definiert sein
- Keine Arbeitsdauer anwendbar
- Urlaubsanspruch: 25 Tage
- Kündigungsentschädigung und Kundschaftsentschädigung (außer im Falle eines freiwilligen Renteneintritts)

- Schon bei der Vertragsverhandlung bzw. Suche nach einem Kandidaten überlegen, welchen Status man vorsehen möchte
- Gehaltsverhandlung: Fixum 'niedrig' + Variablen 'hoch'
- Kündigungsschutz für alle
- Arbeitsdauer flexibler bei VRP ; dafür etwas « veralteter » Status
- Gericht = Arbeitsgericht

Wie gestaltet man am besten den Vertrag mit dem Handelsvertreter?

Vertragsschluss:

- Grundsatz der Formfreiheit
- Schriftform wird aber aus Beweisgründen empfohlen

Vertragsinhalt:

- Grundsatz der Vertragsfreiheit
- Grenzen des Vertragsinhalts:
 - Mindestinhalt
 - Empfehlungen im Hinblick auf die Vertragsgestaltung

Wie trennt man sich von einem Handelsvertreter und was sind dann die Kosten?

Einhalten einer Kündigungsfrist

Form des Kündigungsschreibens:

- Keine gesetzliche Vorgaben
- Praktische Empfehlung:
 - Per Einschreiben mit Rückschein
 - Zustellung durch einen Boten

Die finanziellen Konsequenzen der Beendigung des Handelsvertretervertrags:

- Ausgleichsanspruch / Entschädigungsanspruch des Handelsvertreters
- Entfallen des Ausgleichs- bzw. Entschädigungsanspruchs des Handelsvertreters in gewissen Fällen

Praxistipps hinsichtlich der Ausgleichsansprüche des Handelsvertreters

- Rechtswahlklausel
- Gerichtsstandsvereinbarung

MERCI

Béatrice-Anne Kintzinger, LL.M.
Avocat à la Cour

Jeanne Faymonville, LL.M.
Avocat à la Cour
Rechtsanwältin

Konrad-Adenauer-Ufer 71
50668 Köln
+49 (0) 221 139 96 96 0

www.qivive.com

kintzinger@qivive.com
faymonville@qivive.com